

Benutzungsreglement der Sprungbretter

- Artikel 1** Es ist unmöglich, jede Gefahr auszuschliessen und jeden Unfall zu vermeiden.
- Gemäss allgemeiner Risikotheorie gilt, dass jede Person, welche einen gefährlichen Tatbestand verursacht, alles vorzukehren hat, was man vernünftigerweise einfordern kann, um einen allfälligen Schaden gegenüber dem Benutzer zu vermeiden.
- Im Gegenzug* müssen die Betreiber von den Schwimmbadbesuchern auch erwarten können, dass diese sich unter allen Umständen vernünftig und vorsichtig verhalten sowie auf die eigene Sicherheit und jene der anderen Besucher achten.
- Demzufolge müssen sich die Schwimmbadbesucher zu jeder Zeit an die Regeln und Pflichten bezüglich Vorsicht halten. Sie müssen ebenfalls das Reglement des Schwimmbads, das sie besuchen, sowie die schriftlichen und mündlichen Anweisungen des Betreibers einhalten. Jeder Schwimmbadbesucher ist namentlich gehalten, sich selbst oder eine Drittperson nicht einer Gefahr auszusetzen, die er nicht beherrscht. Er muss zudem die Einrichtungen des Schwimmbads auch auf eine Art und Weise benutzen, dass er weder sich selbst noch andere in Gefahr bringt.
- Artikel 2** Die Benutzer der Sprungbretter haben alle zweckdienlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden.
- Artikel 3** Grundsätzlich darf man von einer Plattform nicht über die Treppe heruntersteigen, sondern indem man taucht oder springt. Gegebenenfalls muss der Abstieg mit dem Gesicht zu den Treppenstufen erfolgen.
- Artikel 4** **Es ist strikte verboten:**
- die Plattformen als Solarium oder als Aussichtspunkt zu benutzen
 - das Sprungbrett absichtlich zum Schwingen zu bringen
 - von den Sprungbrettern seitlich zu tauchen
 - vom 3-Meter-Sprungbrett auf das 1-Meter-Sprungbrett zu springen.
 - im Wasserbecken zu bleiben, welches nach dem Sprung so schnell als möglich freizugeben ist
 - nach dem Sprung schwimmend wieder unter das Sprungbrett zu kommen
 - dass sich mehr als 2 Personen auf der 3-Meter-Plattform aufhalten.
 - auf dem 1-Meter-Brett mehrere Male zu hüpfen, bevor man ins Wasser eintaucht.
- Artikel 5** Die Direktion behält sich das Recht vor, das Sprungbecken für die Öffentlichkeit zu schliessen.
- Artikel 6** Personen, die das vorliegende Reglement nicht beachten, können bestraft werden, was bis zum Ausschluss aus der Anstalt führen kann.
- Artikel 7** Die Direktion des Sportamtes lehnt bei Unfall jede Verantwortung ab.